

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0017-V/5/2017

REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

ESTHER HUMMEL

PERS. E-MAIL •

STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/202942

An

die Parlamentsdirektion,  
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
das Bundesverwaltungsgericht,  
das Bundesfinanzgericht,  
alle Verwaltungsgerichte der Länder,  
den Obersten Gerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof und  
den Verfassungsgerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die  
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR Rundschreiben 2017 Nr. 2;

jüngere Entscheidungen gegen Österreich (KÜLECKI; LORENZ; J.M. u.a.; SEVERE; RATZENBÖCK und SEYDL; CEESAY; D.L.; LEITNER; SCHWAB; RITZ; STANDARD VERLAGSGESELLSCHAFT MBH; GOLDNAGL; FUCHSHUBER; SCHWABEL; HAUPT; SEIDL u.a.; THOR; VORBECK; D. und B.; DÖLLER; FUCHSHUBER);

Beschluss Anthony FRANCE u.a. gegen das Vereinigte Königreich

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) > Case-Law > HUDOC zu finden.

Darüber hinaus wird auf die sogenannten *factsheets* (Rechtsprechungsübersichten) des EGMR hingewiesen, die der EGMR zu mehr als 60 verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung stellt und laufend aktualisiert bzw. erweitert: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c> (die deutsche Übersetzung gibt nicht den aktuellen Stand der engl./franz. Fassung wieder).

## 1. Urteile gegen Österreich

### 1.1. Keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) durch fünfjähriges Aufenthaltsverbot nach mehreren Verurteilungen wegen schwerer Gewalttaten

Urteil vom 1. Juni 2017, KÜLECKI gegen Österreich, Appl. 30441/09

1. Über den Beschwerdeführer, einen in Österreich geborenen türkischen Staatsangehörigen, wurde 2008 aufgrund zweier strafgerichtlicher Verurteilungen (u.a. wegen schweren Raubes sowie schweren Raubes als Mitglied einer kriminellen Organisation, begangen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren) ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Im Jahr 2010 wurde der damals 19-jährige Beschwerdeführer in die Türkei abgeschoben. Das Aufenthaltsverbot endete im Juli 2013.

2. Der Beschwerdeführer erachtete sich dadurch in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK verletzt und erhob Beschwerde an den EGMR.

3. Der EGMR hielt fest, dass der vorliegende Fall Parallelen zum Urteil MASLOV gegen Österreich (GK, Appl. 1638/03) aufweise, wo der Beschwerdeführer ebenfalls in jungen Jahren nach Österreich gekommen und zum Zeitpunkt der Verhängung des Aufenthaltsverbots hier aufhältig gewesen war, starke familiäre Bindungen aufgewiesen habe und für als Jugendlicher begangene Straftaten verurteilt worden war.

Im vorliegenden Fall konnte der EGMR jedoch keine Verletzung des Art. 8 erkennen, wobei er auf folgende Umstände Bedacht nahm (Z 45 ff):

- Anders als im Fall MASLOV seien die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten keine bloße Jugendkriminalität, sondern schwere und gewalttätige Straftaten gewesen, sodass das Verhalten des Beschwerdeführers eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle;
- der Beschwerdeführer sei kurz nach seiner Geburt in Österreich in die Türkei zurückgekehrt; ab seinem siebenten Lebensjahr hätte er wieder in Österreich gelebt, somit ca. zwölf Jahre bis zu seiner Abschiebung;
- der Beschwerdeführer habe vergeblich eine dauerhafte Beschäftigung gesucht und eine Lehrstelle vorzeitig verlassen, weil er mit den Leuten nicht zurecht gekommen sei;
- das Wohlverhalten des Beschwerdeführers nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis (2007) bis zur Abschiebung (2010) sei weniger gewichtig als die Schwere der von ihm begangenen Straftaten;
- es bestünden starke familiäre Bindungen zu Österreich, wo die meisten Angehörigen leben würden; zur in der Türkei lebenden Mutter bestehe kein

Kontakt, jedoch hätte der Beschwerdeführer, anders als im Fall MASLOV [GK], zumindest sprachliche und kulturelle Bindungen an die Türkei (Schulbesuch, Ferienbesuche, Sprachkenntnisse);

- das ursprünglich auf zehn Jahre befristete Aufenthaltsverbot sei auf fünf Jahre reduziert worden und hätte den Beschwerdeführer, da es bereits vor seiner tatsächlichen Abschiebung zu laufen begann, nur dreieinhalb Jahre betroffen.

1.2. Verletzung des Rechts auf Überprüfung der Freiheitsentziehung (Artikel 5 EMRK) durch unzureichende Prüfung einer möglichen Überstellung in eine andere Justizanstalt und Nichteinholung eines neuen Gutachtens

Urteil vom 20. Juli 2017, LORENZ gegen Österreich, Appl. 11537/11

1. Das Urteil betrifft drei Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Der Beschwerdeführer war seit 1984, als er wegen dreifachen Mordes und Störung der Totenruhe verurteilt wurde, in verschiedenen Anstalten untergebracht, wobei seine Anhaltung in regelmäßigen Abständen überprüft wurde. In den hier relevanten Verfahren lehnte das Vollzugsgericht die auf § 178 iVm § 152 Abs. 1 StVG gestützten Anträge des Beschwerdeführers auf bedingte Entlassung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass dieser weiterhin jede Auseinandersetzung mit der Tat im Rahmen einer therapeutischen Behandlung verweigere, was jedoch eine Voraussetzung für Vollzugslockerungen sei; im Lichte des Gewichts der begangenen Straftaten und der dem Gericht vorliegenden Informationen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstelle. Aufgrund seiner andauernden ablehnenden Einstellung gegenüber einer Therapie wurde auch von einer Verlegung des Beschwerdeführers aus der Vollzugsanstalt Stein in die Vollzugsanstalt Mittersteig abgesehen, obwohl der psychologische Dienst der Vollzugsanstalt Stein eine solche Verlegung empfohlen hatte, da nur dort die notwendige Therapie im Hinblick auf eine allfällige Entlassungsvorbereitung verfügbar sei.

2. In seiner an den EGMR gerichteten Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 EMRK wegen Rechtswidrigkeit seiner fortgesetzten Anhaltung sowie des Art. 5 Abs. 4 EMRK wegen überlanger Dauer der Überprüfungsverfahren.

3. Der EGMR stellte weder systemische Mängel im österreichischen Vollzug noch Normmängel fest, sah – unter Verweis auf sein Urteil BERGMANN gegen Deutschland vom 7. Jänner 2016, Appl 23279/14, Z 95ff – jedoch Vollzugsmängel beim konkreten Maßnahmenvollzug. Insbesondere sah er eine Verletzung des Art. 5

Abs. 1 EMRK darin, dass die Vollzugsbehörden die offenkundige Notwendigkeit einer Verlegung des Beschwerdeführers in die Vollzugsanstalt Mittersteig über Jahre ignoriert hätten, obwohl ihnen spätestens seit 2009 bewusst hätte sein müssen, dass der Beschwerdeführer nur dort die notwendige Behandlung erhalten könne. Der Beschwerdeführer hätte zwar jegliche weitere Therapie abgelehnt, jedoch Maßnahmen im Hinblick auf seine Entlassung beantragt; die Behörden hätten daher eine Lösung für diese Pattsituation finden und eine Verlegung des Beschwerdeführers prüfen müssen. Zudem hätten die Gerichte – trotz der Weigerung des Beschwerdeführers im ersten Überprüfungsverfahren, sich untersuchen zu lassen – auch in den beiden weiteren Überprüfungsverfahren versuchen müssen, ein neues Sachverständigen-gutachten auf Basis der Aktenlage einzuholen.

Darüber hinaus stellte der EGMR eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 EMRK aufgrund der fast elfmonatigen Dauer eines der Überprüfungsverfahren fest.

1.3. Bestellung eines bereits im Ermittlungsverfahren herangezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung verletzt nicht das Recht auf ein faires Verfahren, insb. den Grundsatz der Waffengleichheit (Art. 6 EMRK); Vorliegen von Befangenheitsgründen im Einzelfall zu prüfen

Urteil vom 1. Juni 2017, J.M. u.a. gegen Österreich, Appl. 61503/14 u.a.

1. Dem Urteil J.M. u.a. liegen drei zur gemeinsamen Entscheidung verbundene Beschwerden zugrund. Die Beschwerdeführer wurden im Zusammenhang mit einer Affaire wegen überhöhten Honorars des Landes Kärnten für ein Gutachten des Steuerberaters D.B. zur Übernahme einer Bank jeweils wegen Untreue (§ 153 StGB) zu Haftstrafen verurteilt.

2. In ihren Beschwerden an den EGMR behaupteten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d EMRK, weil der in der Hauptverhandlung bestellte Sachverständige zuvor bereits vom Staatsanwalt herangezogen worden und daher nicht unvoreingenommen gewesen sei. Der Verteidigung sei es verwehrt gewesen, ihrerseits einen privaten Sachverständigen bestellen zu lassen oder ein schriftliches Gutachten zum Akt nehmen zu lassen.

3. Der EGMR verneinte im vorliegenden Fall eine Verletzung des Art. 6 EMRK, wobei er vor dem Hintergrund seiner einschlägigen Judikatur (Z 115ff) insbesondere auf die folgenden Aspekte Bedacht nahm (Z 122 ff):

- Das Gericht sei bei der Auswahl des Sachverständigendurch die Strafprozess-

ordnung nicht an Parteienanträge gebunden und insbesondere nicht dazu verpflichtet gewesen, einen bereits im Ermittlungsverfahren herangezogenen Sachverständigen zu bestellen;

- der Sachverständige sei in keinerlei (wirtschaftlichem) Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsanwaltschaft gestanden und die Beschwerdeführer hätten seine Bestellung im Ermittlungsverfahren nicht beeinsprucht;
- im Rahmen der mündlichen Verhandlung habe der Sachverständige keine aktive Rolle ein genommen und die Beschwerdeführer hätten einen Privatsachverständigen zur Unterstützung (zB bei Befragung des gerichtlichen Sachverständigen) beiziehen können;
- der Sachverständige sei unter einer strengen gesetzlichen Objektivitätsverpflichtung gestanden und hätte bei begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit und Objektivität beeinsprucht werden können; die Gerichte hätten die Befangenheitsvorwürfe inhaltlich geprüft, jedoch letztlich als unbegründet abgewiesen;
- weder das Verhalten des Sachverständigen während der Verhandlung noch die Tatsache, dass er von der Staatsanwaltschaft bestellt worden und die Anklage auf sein Gutachten gestützt gewesen sei, würden Bedenken an seiner Unparteilichkeit begründen;
- das Sachverständigengutachten sei nicht entscheidend für die Verurteilung gewesen (sondern in erster Linie das Geständnis von D.B.).

1.4. Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) durch fünfeinhalb Jahre dauerndes, erfolgloses Vollstreckungsverfahren einer gerichtlichen Rückführungsanordnung

Urteil vom 21. September 2017, SEVERE gegen Österreich, Appl. 53661/15

1. Dieser Fall betrifft eine auf Art. 8 EMRK gestützte Beschwerde eines Vaters über die Nichtdurchsetzung einer gerichtlichen Rückführungsanordnung betreffend seine minderjährigen Kinder in einer Obsorgestreitigkeit mit Auslandsbezug.

2. Nachdem die ehemalige Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und Mutter seiner beiden 2006 geborenen Kinder im Dezember 2008 mit den Kindern von Frankreich nach Österreich gezogen war, erließen die österreichischen Gerichte über Antrag des Beschwerdeführers eine Rückführungsanordnung nach der Haager Konvention, die mit Urteil des OGH vom 13. Oktober 2009 Rechtskraft erlangte. Im darauffolgenden Vollstreckungsverfahren scheiterte ein erster Durchsetzungsversuch im Dezember 2009. Am Ende des knapp fünfeinhalb Jahre dauernden Vollstreckungsverfahrens entschieden die Gerichte letztlich, dass die Rückführungsanordnung nicht (mehr) durchgesetzt werden könne, weil die Kinder im Falle einer Trennung von ihrer Mutter traumatisiert würden und sich zudem gut in Österreich eingelebt hätten.

3. Österreich hatte im Verfahren unter anderem argumentiert, dass sich nach der Rechtskraft der Rückführungsanordnung die Umstände geändert hätten (Vorwürfe sexuellen Missbrauchs der Kinder durch den Beschwerdeführer; psychologische Gutachten), sodass eine neuerliche Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Falle der Rückführung nach Frankreich erforderlich gewesen sei.

4. Der EGMR stellte im vorliegenden Fall eine Verletzung des Art. 8 fest, weil das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens nicht effektiv geschützt worden sei. Er nahm dabei insbesondere auf die folgenden Punkte Bedacht (Z 116): Wenngleich längere Inaktivitätsphasen während der Verfahren vor den österreichischen Gerichten (Behandlung zahlreicher Rechtsmittel, intensive Korrespondenz mit den französischen Behörden, mündliche Verhandlungen sowie zahlreiche Entscheidungen) fehlten und die Erlassung der Rückführungsanordnung und eines ersten Vollstreckungsversuchs rasch erfolgt seien, vergingen in der Folge jedoch knapp fünfzehn Jahre ohne weitere Vollstreckungsversuche und wurde schließlich eine Entscheidung gegen eine Vollstreckung der Rückführungsanordnung gefällt. Vor allem sei der Grund für die Änderung der Umstände nach Auffassung des EGMR primär im Zeitablauf gelegen, der mangels weiterer Zwangsmaßnahmen, insbesondere zur Aufenthaltsermittlung, hauptsächlich den österreichischen Behörden anzulasten sei

5. In Bezug auf den auf Art. 46 EMRK gerichteten Antrag des Beschwerdeführers auf Anordnung der Rückführung verwies der EGMR auf die nationalen Behörden.

1.5. Ausschluss verschiedengeschlechtlicher Paare von der eingetragenen Partnerschaft verletzt nicht Art. 14 iVm. Art 8 EMRK

Urteil vom 26. Oktober 2017, RATZENBÖCK UND SEYDL gegen Österreich, Appl. 28475/12

1. Den Beschwerdeführern, einem verschiedengeschlechtlichen Paar, wurde die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit der Begründung verwehrt, dass dieses Rechtsinstitut nur gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehe.

2. In ihrer Beschwerde an den EGMR brachten die Beschwerdeführer vor, sie seien aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert (Verletzung des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK).

3. Der EGMR hielt zunächst fest, dass die Frage einer ungleichen Behandlung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit dem

Ausschluss von einem Rechtsinstitut zur Anerkennung der Partnerschaft nunmehr erstmals vom Standpunkt eines verschiedengeschlechtlichen Paares zu prüfen sei (Z 33). In der Vergangenheit seien derartige Beschwerden stets von gleichgeschlechtlichen Paaren erhoben worden, denen der Zugang zur Ehe und zu alternativen Rechtsinstituten verwehrt worden sei.

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung (Z 34 ff) stellte der EGMR zunächst klar, dass verschiedengeschlechtliche Paare im Hinblick auf ihr allgemeines Bedürfnis nach rechtlicher Anerkennung und Schutz ihrer Beziehung grundsätzlich in einer im Wesentlichen ähnlichen bzw. gleichen Situation seien wie gleichgeschlechtliche Paare. Allerdings sei der Ausschluss verschiedengeschlechtlicher Paare im Lichte der Gesamtrechtslage zur Anerkennung von Beziehungen zu prüfen. Die eingetragene Partnerschaft sei – in Ausübung des hier bestehenden staatlichen Gestaltungsspielraumes – als Alternative zur Ehe eingeführt worden, um gleichgeschlechtlichen Paaren, die von der Ehe ausgeschlossen seien, Zugang zu einem im Wesentlichen ähnlichen Rechtsinstitut der staatlichen Anerkennung zu schaffen. Das Eingezeichnete Partnerschaft-Gesetz (EPG) gleiche somit den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Zugang zu Instituten zur Anerkennung ihrer Beziehung aus, der vor dem Inkrafttreten des EPG 2010 bestanden habe. Die Ehe und die eingetragene Partnerschaft seien somit im österreichischen Recht notwendigerweise komplementär. Der EGMR betonte zudem, dass der rechtliche Status der eingetragenen Partnerschaft jenem der Ehe sehr ähnlich sei und im Lichte der zwischenzeitig erfolgten weiteren Harmonisierung keine wesentlichen Unterschiede mehr zwischen den beiden Rechtsinstituten bestünden.

Im Ergebnis erachtete der EGMR die Möglichkeit, als verschiedengeschlechtliches Paar eine Ehe zu schließen, für ausreichend, um das Grundbedürfnis nach rechtlicher Anerkennung zu befriedigen (was bei gleichgeschlechtlichen Paaren vor dem Inkrafttreten des EPG nicht der Fall gewesen sei). Die Beschwerdeführer hätten auch nicht behauptet, von den rechtlichen Unterschieden zwischen den beiden Instituten spezifisch betroffen zu sein.

4. Der EGMR verneinte daher – mit fünf zu zwei Stimmen – eine Verletzung des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK. Der Entscheidung sind ein zustimmendes und ein abweichendes Sondervotum angeschlossen.

5. Hinzugefügt wird, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, G 258/2017 u.a., die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben hat (siehe dazu die Presseinformation des VfGH vom 5. Dezember 2017 [https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe\\_fuer\\_gleichgeschlechtliche\\_Paare.de.php](https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php)).

1.6. Tod in Schubhaft infolge eines Hungerstreiks: Keine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK (Recht auf Leben und verbot der Folter)

Urteil vom 16. November 2017, CEESAY gegen Österreich, Appl. 72126/14

1. Y.C., ein gambischer Staatsangehöriger, verstarb im Oktober 2005 in Schubhaft. Er befand sich zum damaligen Zeitpunkt in Hungerstreik und litt an Dehydrierung, was in Kombination mit einer – Y.C. und den Behörden unbekanntem, erst im Rahmen der Autopsie hervorgekommenen – Erbkrankheit (Sichelzellenkrankheit) zu einem Herzstillstand geführt hatte. Zunächst eingeleitete strafrechtliche Ermittlungen gegen unbekannte Täter wurden nach Einholung von Sachverständigengutachten eingestellt, eine Maßnahmenbeschwerde des Bruders von Y.C. betreffend die Anhaltebedingungen nach umfangreichen Ermittlungen (Einernahme eines Zellen-genossen, des behandelnden Arztes sowie der Angestellten einer NNGO, die Y.C. vor seinem Tod in der Haft besucht hatten) abgewiesen.

2. In der Folge erhob der Bruder von Y.C. eine auf Art. 2 und 3 EMRK gestützte Beschwerde an den EGMR.

3. Der EGMR verwarf zunächst die von Österreich erhobene Einrede der Nichterschöpfung des Instanzenzuges, derzufolge der Beschwerdeführer gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 StPO die Anklage als Subsidiarankläger aufrecht erhalten hätte können. Der EGMR verwies dabei einerseits auf die mangelnden Erfolgsaussichten (infolge der bereits erfolgten Einstellung des Strafverfahrens) sowie andererseits darauf, dass ein Verweis auf die Subsidiaranklage die in Art. 2 und 3 EMRK verankerte Verpflichtung zur Durchführung einer effektiven Untersuchung von der Regierung auf den Beschwerdeführer übertragen würde. Die prozedurale Verpflichtung läge aber klar bei den Behörden, die von Amts wegen tätig werden müssten, sobald ihnen die Angelegenheit bekannt würde. Die Behörden dürften die Initiative für eine formelle Beschwerde oder Fortführungsanträge nicht den Angehörigen übertragen (Z 72).

In der Sache prüfte der EGMR zunächst eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK



(insb. Untersuchung der Todesursache; eine umfassende Darstellung der diesbezüglichen staatlichen Verpflichtungen findet sich in den Z 82 ff). Eine effektive Untersuchung der Todesursache sei umgehend durchgeführt worden; den Behörden sei der lebensbedrohliche Zustand des Y.C. nicht erkennbar gewesen und sie seien auch nicht verpflichtet gewesen, ihn allein aufgrund seiner Herkunft aus einem diesbezüglichen Hochrisikogebiet auf die Sichelzellenkrankheit zu testen.

In Bezug auf Art. 3 EMRK wurden die Anhaltebedingungen für Hungerstreikende vom EGMR allgemein sowie in Bezug auf den konkreten Fall (klare Vorgaben für den Fall eines Hungerstreiks; entsprechende Information des Hungerstreikenden; durchgehender Zugang zu medizinischer Versorgung, nach Hungerstreikerklärung tägliche medizinische Versorgung, Untersuchung im Krankenhaus wenige Stunden vor dem Tod, wobei Y.C. eine eingehendere Untersuchung energisch abgelehnt und einen fitten Eindruck erweckt hatte) grundsätzlich nicht beanstandet. Allerdings wies der EGMR darauf hin, dass eine Zurverfügungstellung eines direkten Zugangs zu Wasser und Empfehlung, Flüssigkeit zu sich zu nehmen, gegenüber der Möglichkeit, um Wasser zu bitten, „ratsam“ gewesen wären. Dies stelle aber keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

Der EGMR verneinte daher eine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### 1.7. Auslieferung in den Kosovo verletzt nicht das Recht auf Leben und das Verbot der Folter (Art. 2 und 3 EMRK)

Urteil vom 7. Dezember 2017, D.L. gegen Österreich, Appl. 34999/16

1. Der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, wurde in Österreich aufgrund eines internationalen Haftbefehls, ausgestellt im Kosovo, wegen Mordverdachts festgenommen. Aufgrund eines Auslieferungersuchens wurde seine Auslieferung in den Kosovo angeordnet.

2. In seiner Beschwerde an den EGMR behauptete der Beschwerdeführer eine drohende Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK, weil im Kosovo aufgrund einer Blutfehde mit einem verfeindeten Clan sein Leben und seine Gesundheit in Gefahr seien. Ferner rügte der Beschwerdeführer die dortigen Haftbedingungen und brachte vor, dass für ihn die Gefahr bestünde, Opfer von Polizeigewalt zu werden.

3. Der EGMR verneinte eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK. Im Hinblick auf die behauptete Gefährdung hielt er fest, dass die vom Beschwerdeführer geltend

gemachten Gefährdungen Gegenstand dreier österreichischer Verfahren gewesen seien. Darin hatten die österreichischen Gerichte die aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und ihre Entscheidung ausführlich begründet. Zum Vorbringen, des Beschwerdeführers, dass er im Kosovo Opfer einer Blutfehde werden könne, führte der EGMR aus, dass Blutfehden zwar im Kosovo nach wie vor existierten und in Freiheit lebende betroffene Personen wenig staatlichen Schutz genießen dürften. Selbst unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer in eine Blutfehde involviert sei, würde dieser aber ohnehin in einem Gefängnis unter ständiger Überwachung stehen und es gebe keine Anhaltspunkte, dass ihm im Gefängnis eine Gefährdung drohe. Darüber hinaus seien die kosovarischen Behörden – die den angeblichen Gefährder bereits wegen gefährlicher Drohung verurteilt hätten – willens und in der Lage, auf neue Gefährdungen des Beschwerdeführers zu reagieren. Der Beschwerdeführer hätte auch kein individuelles Risiko einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK aufgrund der Haftbedingungen glaubhaft machen können.

4. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die vom EGMR im Zuge des Verfahrens angeordnete einstweilige Maßnahme (Aussetzung der Abschiebung) wurde bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlängert.

### 1.8. Fälle, zu denen eine ständige Rechtsprechung („well-established-case-law“) existiert

#### 1.8.1. Obsorgeregelung für Väter unehelich geborener Kinder; Frage der Diskriminierung in Bezug auf das Recht auf Familienleben (Art. 14 iVm Art 8 EMRK)

Urteil vom 8. Juni 2017, LEITNER gegen Österreich, Appl. 55740/14

1. Der Beschwerdeführer behauptete in seiner auf Art. 14 iVm Art. 8 EMRK gestützten Beschwerde an den EGMR eine Diskriminierung bei der Zuerkennung der Obsorge für seine beiden unehelichen Kinder, da die Rechtslage die alleinige Obsorge der Mutter nach Geburt eines unehelichen Kindes vorsehe und keine Möglichkeit bestanden habe, die gemeinsame Obsorge ohne ihre Zustimmung zu erlangen.

2. Unter Verweis auf seine Vorjudikatur (3.12.2009, ZAUNEGGER gegen Deutschland, Appl. 22028/04; 3.2.2011, SPORER gegen Österreich, Appl. 35637/03) erachtete der EGMR die anfängliche Übertragung der Obsorge an die Mutter zur Sicherstellung einer rechtsverbindlichen Vertretung des Kindes zum Geburtszeitpunkt für gerechtfertigt (Z 36).

In Bezug auf die gänzlich fehlende Möglichkeit des Beschwerdeführers, ohne Zustimmung der Mutter die gemeinsame oder alleinige Obsorge für seine unehelichen Kinder zu erlangen (letzteres wäre nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung möglich gewesen, die jedoch nicht vorlag), stellte der EGMR jedoch, wie bereits im zur selben Rechtslage ergangenen Urteil SPORER, eine Verletzung des Art 14 iVm. Art. 8 EMRK fest.

1.8.2. Verletzung des rechtlichen Gehörs iSd Art. 6 EMRK wegen Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung

Urteil vom 8. Juni 2017, SCHWAB gegen Österreich, Appl. 1068/12

Der Beschwerdeführer hatte sich gegen den rückwirkenden Widerruf der ihm zuerkannten Notstandshilfe gewandt. Im Verwaltungsverfahren war strittig, ob der Beschwerdeführer im relevanten Zeitraum in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehefrau gelebt habe und hatte zur Klärung dieser Frage im Verfahren vor dem VwGH eine mündliche Verhandlung explizit begehrt.

1.8.3. Anerkennung der Befugnis eines Mehrheitsgesellschafters und Geschäftsführers zur Erhebung einer Menschenrechtsbeschwerde im Namen der Gesellschaft; Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Urteil vom 7. September 2017, RITZ gegen Österreich, Appl. 53911/11

1. Der Beschwerde lag ein Amtshaftungsverfahren (wegen behaupteter Versäumnisse in einem Insolvenzverfahren) in der Dauer von neun Jahren in drei Instanzen zugrunde. Das Insolvenzverfahren betraf eine GmbH, mit deren Geschäftsführung der Beschwerdeführer betraut war und an der er 80% der Gesellschaftsanteile hielt.
2. Der Beschwerdeführer erachtete sich in seinem Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt, wobei er die Beschwerde an den EGMR sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der GmbH einbrachte.
3. Österreich hatte im Verfahren vor dem EGMR die Zulässigkeit der Beschwerde bestritten, weil der Beschwerdeführer selbst nicht Partei des innerstaatlichen Amtshaftungsverfahrens war, sondern dieses nur als Geschäftsführer der GmbH geführt hatte. Der EGMR ist dieser Argumentation unter Hinweis auf seine Rechtsprechung (CENTRO EUROPA 7 S.R.L. and DI STEFANO v. Italy [GC], Appl. 38433/09, Z 92) und die besonderen Umstände des vorliegenden Falles nicht gefolgt (Z 25 ff): Die Beschwerde betreffe die Dauer eines Amtshaftungsverfahrens, das angestrengt worden sei, um sich gegen Handlungen im Insolvenzverfahren zur Wehr zu setzen,

für die möglicherweise der Insolvenzverwalter als Vertreter verantwortlich gewesen sein könnte. Der EGMR erblickte darin einen offenkundigen Interessenkonflikt zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Geschäftsführer (Z 26). Aus diesem Grund ging der EGMR davon aus, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter zur Beschwerde im Namen der GmbH berechtigt sei.

4. In der Sache stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK fest, da – unbeschadet der relativen Komplexität des Verfahrens – erhebliche Verzögerungen bei der Einholung von Sachverständigengutachten eingetreten seien (Bestellung zwei Jahre nach Klageerhebung; Eingang der Gutachten erst nach weiteren zwei Jahren).

1.8.4. Verurteilung wegen der Behauptung, ein Politiker sei „spiritus rector“ einer Spitzelaktion gewesen, verletzt nicht die Meinungsäußerungsfreiheit iSd Art. 10 EMRK

Urteil vom 23. November 2017, STANDARD VERLAGSGESELLSCHAFT MBH gegen Österreich, Appl. 19068/13 und 73322/13

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte in einem Artikel (online und Print) über die Bespitzelung einer vertraulichen Betriebsversammlung eines Krankenhauses der KABEG, die vom KABEG-Vorstand in Auftrag gegeben worden war, berichtet. Im Rahmen des Artikels wurde K.S., ein hochrangiger Landespolitiker und Aufsichtsratsvorsitzender der KABEG, als „*spiritus rector*“ der Bespitzelungsaktion bezeichnet, begleitet vom Hinweis, dass er bereits in der Vergangenheit Journalisten wegen kritischer Berichte unter Druck gesetzt hätte. In der Folge wurde die beschwerdeführende Gesellschaft in einem medienrechtlichen Verfahren zur Zahlung einer Entschädigung sowie zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet. In einem parallel geführten Zivilverfahren wurde die beschwerdeführende Gesellschaft zudem zur Unterlassung der inkriminierten Äußerungen verpflichtet.

2. Die beschwerdeführende Gesellschaft erachtete sich dadurch in ihrem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK verletzt und erhob Beschwerde an den EGMR.

3. Österreich wandte im Verfahren u.a. die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges iSd Art. 35 Abs.1 EMRK ein, da die beschwerdeführende Gesellschaft im Zivilverfahren keine außerordentliche Revision an den OGH erhoben hatte.

4. Der EGMR verwarf diesen Einwand mit der Begründung, dass nach der ständigen Rechtsprechung des OGH eine Verurteilung nach § 6 MedienG für darauffolgende Zivilverfahren eine Bindungswirkung entfalte, die keinen Raum für eine individuelle Prüfung oder einen anderen Ausgang des Falles lasse. Somit wäre eine außerordentliche Revision mangels Erfolgsaussichten kein effektives Rechtsmittel gewesen.

In der Sache verneinte der EGMR eine Verletzung des Art. 10 EMRK. Dabei berücksichtigte er insbesondere (Z 55 ff), dass

- die Äußerung eines Politikers und „*public figure*“ eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses betroffen hätte (Rolle eines Politikers im Kontext einer Bespitzelungsaktion im öffentlichen Gesundheitsbereich),
- die Äußerung im Kontext des Artikels von Lesern als Andeutung verstanden hätte werden müssen, dass K.S. eine aktive Rolle gespielt habe (somit habe es sich um eine Tatsachenbehauptung gehandelt),
- die beschwerdeführende Gesellschaft ausdrücklich von einem Wahrheitsbeweis Abstand genommen und nicht einmal behauptet hätte, dass K.S. in die Aktion involviert gewesen sei, und
- der Entschädigungsbetrages von insgesamt € 3.000,-- (absolut und im Verhältnis zum Strafraumen) verhältnismäßig gewesen sei.

Der EGMR hatte auch keine Bedenken hinsichtlich der Bindungswirkung der medienrechtlichen Verurteilung für das Zivilverfahren, da beide Verfahren denselben Sachverhalt und dieselben Parteien betroffen hätten und der Gegenstand des Unterlassungsverfahrens keine über das Verfahren nach dem MedienG hinausgehende Feststellungen oder rechtliche Beurteilung erfordert hätte. Zudem hätte die beschwerdeführende Gesellschaft ursprünglich selbst, unter Hinweis auf die Bindungswirkung, das Ruhen des Unterlassungsverfahrens beantragt. Die Bindungswirkung der medienrechtlichen Verurteilung auf das Unterlassungsverfahren, das sich ausschließlich auf die bereits als ehrverletzend qualifizierte Äußerung bezogen hätte, sei unter diesen Umständen nicht unverhältnismäßig gewesen (Z 60).

#### 1.8.5. Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK

- Urteil vom 7. September 2017, GOLDNAGL gegen Österreich, Appl. 6822/12  
Zum Entscheidungszeitpunkt fast 26 Jahre dauerndes Unterlassungsverfahren nach Scheidung (drei Instanzen)
- Urteil vom 9. November 2017, FUCHSHUBER gegen Österreich, Appl. 15813/13  
Über sechs Jahre dauerndes Verwaltungsstrafverfahren (drei Instanzen)

- Urteil vom 9. November 2017, SCHWABEL gegen Österreich, Appl. 34927/12  
Über zehn Jahre dauerndes Zivilverfahren (drei Instanzen).

## 2. Unzulässigkeitsbeschlüsse gegen Österreich

### 2.1. Unzulässigkeit der Beschwerde eines Politikers über mangelnden Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) vor kritischen Äußerungen sowie Wegfall einer bereits zugesprochenen Entschädigung nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens (Art. 1 [1.] ZPEMRK)

Beschluss vom 2. Mai 2017, HAUPT gegen Österreich, Appl. 55537/10

1. Dem Beschwerdeführer, ehemaligem Vizekanzler und Parteivorsitzendem der FPÖ, wurde in einer Fernsehsendung nachgesagt, seinem Patentier im Zoo Schönbrunn, einem Baby-Nilpferd, insofern ähnlich zu sein, als beide üblicherweise von „braunen Ratten“ umgeben seien. In einem vom Beschwerdeführer angestregten Medienverfahren wurde ihm zunächst rechtskräftig Schadenersatz zugesprochen; in der Folge ordnete der OGH jedoch – nachdem der verurteilte Fernsehsender Beschwerde an den EGMR erhoben hatte – aufgrund eines Antrags der Generalprokuratur die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 Abs. 1 StPO an. Im zweiten Rechtsgang wurde die Klage des Beschwerdeführers schließlich rechtskräftig abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer erhob sodann Beschwerde an den EGMR, weil die Gerichte sein Recht auf Achtung des Privatlebens (Schutz seines Ansehens) unzureichend geschützt hätten (Art. 8 EMRK), wegen überlanger Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) sowie wegen Verletzung im Eigentumsrecht wegen der nachträglichen Entziehung der bereits zugesprochenen Entschädigung (Art. 1 [1.] ZPEMRK).

3. In den Z 28 ff findet sich zunächst eine umfassende Darstellung der Rechtsprechung des EGMR zur Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens. Unter Berücksichtigung der Position des Beschwerdeführers als bekannter Politiker, der allgemein mehr Toleranz für derartige Provokationen zeigen müsse, sowie der umfangreichen Feststellungen der österreichischen Gerichte zu verschiedenen problematischen Äußerungen von FPÖ-Politikern, gelangte der EGMR im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die als Werturteil zu qualifizierende Äußerung auf eine hinreichende Tatsachengrundlage gestützt gewesen sei.

Gegen die Verfahrensdauer von weniger als zwei Jahren für drei Instanzen hegte der EGMR keine Bedenken.

In Bezug auf den Wegfall der bereits zugesprochenen Entschädigung verneinte der EGMR einen Eingriff in Art. 1 (1.) ZPEMRK, da dem Beschwerdeführer aufgrund der innerstaatlichen Rechtslage klar hätte sein müssen, dass eine Aufhebung der Verurteilung automatisch den Wegfall der Entschädigung zur Folge haben würde, sodass nicht von einem *Rechtsanspruch* bzw. Eigentum iSd Art. 1 (1.) ZPEMRK auszugehen sei. Selbst wenn man aber von einem Eingriff in Art. 1 (1.) ZPEMRK ausginge, wäre dieser gerechtfertigt gewesen.

4. Der EGMR erklärte die Beschwerde daher wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.

2.2. Unzulässigkeit einer Beschwerde über die Dauer eines Amtshaftungsverfahrens, dessen Verzögerungen auf ein paralleles Verwaltungsverfahren zurückzuführen waren, dessen Dauer vom EGMR bereits als Verletzung des Rechts auf ein Verfahren binnen angemessener Frist festgestellt worden war (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Beschluss vom 23. Mai 2017, SEIDL u.a. gegen Österreich, Appl. 65013/11

1. Die Beschwerdeführer waren Parteien in einem 1983 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren, das 2008 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Aufgrund einer von den Beschwerdeführern in der Folge eingebrachten Beschwerde (SEIDL u.a. gegen Österreich, Appl. 45322/08) stellte der EGMR mit Urteil vom 19. Dezember 2013 in Bezug auf dieses Verfahren eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer fest.

2. Im Jahr 1990, somit noch während des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens, brachten die Beschwerdeführer eine Amtshaftungsklage ein, um Schäden durch die im Flurbereinigungsverfahren entstandenen Verzögerungen sowie die angebliche Zuteilung minderwertiger Grundstücke im Zuge der Flurbereinigung geltend zu machen. Das Amtshaftungsverfahren wurde 2011 abgeschlossen und erstreckte sich damit über eine Dauer von über 20 Jahren in drei Instanzen, wobei es zwischen 2000 und 2002 auf Grund einer Vereinbarung der Parteien und – nachdem der OGH im Jahr 1998 entschieden hatte, dass das Amtshaftungsverfahren aufgrund der Abhängigkeit vom Ausgang des Flurbereinigungsverfahrens bis zu dessen Beendigung zu unterbrechen sei – zwischen 2003 und 2008 insgesamt siebeneinhalb Jahre lang ruhte.

3. In ihrer nunmehrigen Beschwerde an den EGMR behaupteten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen überlanger Dauer des *Amtshaftungsverfahrens*.
4. Österreich hatte im Verfahren u.a. die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges mit der Begründung eingewandt, dass die Beschwerdeführer keinen Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG, der nach ständiger Rechtsprechung des EGMR ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung sei, gestellt hätten. Der EGMR folgte dieser Argumentation im vorliegenden Fall nicht, weil ein solcher Antrag seiner Auffassung nach ab der Entscheidung des OGH im Jahr 1998, somit für einen beinahe das halbe Verfahren umfassenden Zeitraum, keinerlei Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, da der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens abzuwarten gewesen sei; somit sei den Beschwerdeführern in Bezug auf die Gesamtdauer des Amtshaftungsverfahrens kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden.
5. In der Sache hielt der EGMR fest, dass aus Sicht der Beschwerdeführer ein Abschluss des Amtshaftungsverfahrens vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nicht zu erwarten gewesen wäre. Sämtliche im Amtshaftungsverfahren entstandenen Verzögerungen seien eine unvermeidliche Folge der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens gewesen seien. Dies könne den Behörden nicht über ihre Verantwortlichkeit für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens, hinsichtlich dessen bereits mit Urteil des EGMR aus dem Jahr 2013 (Appl. 45322/08) eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren binnen angemessener Frist festgestellt worden sei, hinaus angelastet werden. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens sei das Amtshaftungsverfahren zügig, nämlich in weniger als drei Jahren in drei Instanzen, abgeschlossen worden.
6. Aufgrund dieser Erwägungen erklärte der EGMR die Beschwerde wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.



2.3. Unzulässigkeit zweier auf Art. 8 EMRK (sowie Art. 14 iVm Art. 8) gestützter Beschwerden über die Nichtzuerkennung der gemeinsamen Obsorge beider Eltern

Beschlüsse vom 19. September 2017, THOR gegen Österreich, Appl. 67656/12, sowie VORBECK gegen Österreich, Appl. 11332/12

1. Die beiden Beschlüsse betreffen zwei Obsorgeverfahren, denen ähnliche Sachverhalte zugrunde lagen. In beiden Fällen hatten die Beschwerdeführer (Väter) zunächst die gemeinsame Obsorge über ihre minderjährigen ehelichen Kinder inne. Nach der Scheidung übertrugen die Gerichte die alleinige Obsorge jeweils den Müttern und wiesen die Anträge der Beschwerdeführer – gestützt auf § 177a ABGB, der im Falle der Nichtzustimmung eines Elternteils zur gemeinsamen Obsorge die Übertragung der alleinigen Obsorge auf einen Elternteil vorsieht, sowie das Kindeswohl – ab.

2. Die Beschwerdeführer erachteten sich dadurch in ihrem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzt und erhoben Beschwerde an den EGMR. Der Beschwerdeführer im Fall THOR behauptete darüber hinaus eine Verletzung des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

3. Der EGMR hielt zunächst fest, dass die Obsorgeentscheidungen in den vorliegenden Fällen über eine gesetzliche Grundlage verfügt und dem Schutz des Kindeswohls gedient hätten. Zudem liege es im Gestaltungsspielraum der Staaten, wenn sie die Möglichkeit der gemeinsamer Obsorge bei fehlender Zustimmung eines Elternteils ausschließen. Der EGMR gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die Gerichte, nach umfangreichen Ermittlungsverfahren, einen fairen Interessenausgleich vorgenommen hätten, und erklärte die auf Art. 8 EMRK gestützten Beschwerden wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.

Im Fall THOR sah der EGMR auch keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 14 iVm Art. 8 EMRK). Es bestünden keine Hinweise darauf, dass die Entscheidung nicht nachvollziehbar zustande gekommen sei oder das Kindeswohl nicht beachtet hätte. Kein Elternteil hätte sich im Hinblick auf die Alleinobsorge in einer privilegierten Position befunden, sondern das einzige Kriterium sei das Kindeswohl gewesen. Der Fall unterscheide sich insofern vom Fall SPORER gegen Österreich (Urteil vom 3. Februar 2011, Appl. 35637/03), zumal dem Beschwerdeführer zunächst – bis zur rechtskräftigen Übertragung der alleinigen Obsorge auf die Mutter – die gemeinsame Obsorge über sein eheliches Kind zugekommen sei. Der EGMR

erklärte die Beschwerde daher auch insofern wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig.

2.4. Unzulässigkeit bzw. Streichung einer Beschwerde wegen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 14 iVm Art. 8 EMRK) im Hinblick auf geänderte Rechtslage

Beschluss vom 31. Oktober 2017, D. und B. gegen Österreich, Appl. 40597/12

1. Die Beschwerdeführerinnen, die in einer langjährigen gleichgeschlechtlichen Beziehung lebten, brachten im Jahr 2012 eine auf Art. 8 EMRK, allein und iVm Art. 14 EMRK, gestützte Beschwerde beim EGMR ein, weil nach der damaligen Rechtslage B. das gemeinsame Sorgerecht für das leibliche Kind ihrer Lebensgefährtin D. verweigert wurde.

2. Der EGMR beschränkte seine Prüfung auf das Vorbringen hinsichtlich einer Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK.

Im Hinblick auf die Verweigerung der Obsorge erklärte der EGMR die Beschwerde wegen offenkundiger Unbegründetheit für unzulässig, weil die beanstandete Rechtslage hinsichtlich der gemeinsamen Obsorge zwischen biologischem Elternteil und Stiefelternteil bzw. Pflegeelternteil sowohl für verschieden- als auch auf gleichgeschlechtliche Paare gelte (Z 20).

Soweit die Beschwerde sich auf den Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung und die daran anknüpfenden obsorgerechtlichen Folgen bezog, stellte der EGMR das Verfahren ein (Streichung), weil die maßgebliche Rechtslage zwischenzeitig geändert worden war [*Anm.: Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013*] und keine Ungleichbehandlung gegenüber verschiedenen Paaren mehr bestehe. Infolge einer – nunmehr rechtlich möglichen – Adoption seien B. seit November 2013 Obsorgerechte gegenüber dem Kind ihrer Lebensgefährtin zugekommen und auch für den Zeitraum davor seien keine konkreten Nachteile mangels formaler Obsorge dargelegt worden (Z 22 und 23).

Der EGMR wies ferner zum wiederholten Mal darauf hin, dass es sich weiterhin um eine Angelegenheit von in Entwicklung befindlichen Rechten handle und noch kein europäischer Konsens bestehe, sodass den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zeitpunktes legislativer Änderungen ein Gestaltungsspielraum („*margin of appreciation*“) zukomme (Z 24).

2.5. Offenkundig unbegründete Beschwerde über die Dauer eines  
Verwaltungsverfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Beschluss vom 13. Juni 2017, DÖLLER gegen Österreich, Appl. 20527/13

Sechs Jahre und elf Monate dauerndes Verwaltungsverfahren betreffend die Anschlusspflicht eines landwirtschaftlichen Betriebes an das öffentliche Abwasserkanalnetz (drei administrative und zwei gerichtliche Instanzen); die dem EGMR vorliegenden Unterlagen ließen nicht erkennen, ob eine zwei Jahre und sieben Monate dauernde Verzögerung vor dem Gemeindevorstand den Behörden oder den Beschwerdeführern anzulasten war, zumal letztere in diesem Verfahrensabschnitt keinen Devolutionsantrag eingebracht hatten.

2.6. Unzulässigkeit einer Beschwerde über die Dauer eines Strafverfahrens mangels  
Opfereigenschaft (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Beschluss vom 19. Oktober 2017, FUCHSHUBER gegen Österreich, Appl. 61086/14

Angesichts eines acht Jahre dauernden Verwaltungsstrafverfahrens in drei Instanzen war die über den Beschwerdeführer in erster Instanz verhängte Geldstrafe um 75% reduziert worden.

### **3. Für Österreich bedeutende Entscheidungen gegen andere Staaten**

Unzulässigkeit einer Beschwerde mangels Opfereigenschaft bzw. wegen Fehlens  
eines erheblichen Nachteils (Art. 35 Abs. 3 lit. a und b EMRK)

Beschluss vom 26. September 2017, Anthony FRANCE u.a. gegen das Vereinigte Königreich, Appl. 25357/16 u.a.

1. Die vier Beschwerdeführer sind Journalisten der Zeitung „The Sun“. Im Zuge polizeilicher Ermittlungen über eine undichte Stelle in einer polizeilichen Spezialabteilung, die vertrauliche Informationen an „The Sun“ weitergegeben hatte, wurden Überwachungen der Kommunikationsdaten der Beschwerdeführer angeordnet, um die Informationsquelle zu ermitteln. Nach Bekanntwerden der Ermittlungsmaßnahmen strengten die Beschwerdeführer jeweils innerstaatliche Verfahren an, in denen sie Verletzungen des Rechts auf Privatlebens und auf freie Meinungsäußerung iSd Art. 8 und 10 EMRK behaupteten. Das zuständige IPT (*Investigatory Powers Tribunal*) stellte in einem Fall eine solche Verletzung fest; in den übrigen Fällen gelangten sie zu dem Ergebnis, dass die Überwachungsanordnung rechtmäßig und verhältnismäßig gewesen seien, die damalige Rechtslage jedoch keine

hinreichenden Gewährleistungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz journalistischer Quellen vorsah.

2. Die Beschwerdeführer erhoben in der Folge auf Art. 8 und 10 EMRK gestützte Beschwerden wegen Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Briefverkehrs (wegen Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs) sowie der Informationsfreiheit (wegen Fehlens eines Rechtsmittels gegen die unzureichende Gewährleistung des journalistischen Quellenschutzes).

3. In Bezug auf jenen Beschwerdeführer, hinsichtlich dessen bereits die innerstaatlichen Gerichte eine Verletzung der Art. 8 und 10 EMRK festgestellt und eine adäquate Entschädigung zugesprochen hatten, erklärte der EGMR die Beschwerde mangels Opfereigenschaft für unzulässig.

In Bezug auf die übrigen Beschwerdeführer prüfte der EGMR hingegen eingehend die Kriterien des Zulässigkeitstatbestandes des „erheblichen Nachteils“ („*significant disadvantage*“) gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK (eingeführt mit dem 14. ZPEMRK). Der EGMR gelangte mit näherer Begründung und nach Darstellung seiner bisherigen Rechtsprechung zu diesem Zulässigkeitstatbestand zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Nachteil für die Beschwerdeführer nicht vorliege und auch der Respekt vor den Menschenrechten eine Untersuchung durch den EGMR nicht erfordere (Z 37 ff):

- Die Ermittlung der Kommunikationsdaten der Beschwerdeführer sei im öffentlichen Interesse erfolgt, nämlich im Rahmen der Ermittlungen zu einem schweren Verbrechen, das das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei beeinträchtigt, und auch gerechtfertigt gewesen, da es die einzige Möglichkeit gewesen sei, die Ermittlungen voranzubringen;
- der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer sei durch das IPT innerstaatlich eingehend untersucht und in einem Urteil umfassend begründet worden;
- durch das Fehlen eines Rechtsmittels hätten die Beschwerdeführern gegenüber jenem Beschwerdeführer, hinsichtlich dessen die innerstaatlichen Behörden eine Verletzung festgestellt hätten, keinen Nachteil erlitten, da auch in ihrem Fall klar festgestellt worden sei, dass die Ermittlung ihrer Kommunikationsdaten nicht im Einklang mit der EMRK erfolgt sei;
- auch wenn dem IPT keine Befugnis zur Feststellung einer Rechtswidrigkeit mit dem Ziel einer Gesetzänderung zukomme, sei es zu einer gesetzlichen Änderung dahingehend gekommen, dass 2015 das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung eingeführt wurde, wodurch sich das von den Beschwerdeführern gerügte Problem erübrigt habe.

4. Jänner 2018  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
i.V. FABER

**Elektronisch gefertigt**